

Gründungsakte.

1.

Die nachfolgend unterzeichnenden Herren

Dr.E.Schwegler, Goldbach,

C.A.Schlaepfer, Fro Film, Zürich. und

Hans Trommer, Zürich

gründen eine einfache Gesellschaft, im Sinne von Art.520 ff OR, zum Zwecke der Inangriffnahme und Vorarbeiten und eventuell der totalen Durchführung einer Tonfilmproduktion unter dem Namen "Romeo und Julia auf dem Dorfe" nach der gleichnamigen Novelle von Gottfried Keller.

2.

Dieser Zweck soll in zwei Etappen erreicht werden:

- sub a) Vorbereitung: Sicherstellung der notwendigen Produktionsmaterialien, Anstellungsverhandlungen für Schauspieler und technisches Hilfspersonal. Technische Durcharbeitung und filmische Aufnahme der Frühlingsepisode "Sali - Wreneli" nach der vorliegenden Drehbuchfassung von Herrn Trommer und nach besonderem Budget, das integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet. Erst nach Feststellung des hieraus resultierenden Ergebnisses erfolgt der Entschluss zur weiteren Arbeit. Sollten sich die Parteien hierüber nicht geseamt einig können, so erfolgt die Auflösung der gegenwärtigen Gesellschaft ohne gegenseitige Schadenersatzforderung, und es erhält jeder Gesellschaft seine Handlungsfreiheit.
- sub b) Fertigstellung: Komplettierung sämtlicher noch fehlender Vorbereitungen und Verträge; Durchführung des gesamten Projektes bis zur Vorführungsbereitschaft.

3.

Die Gesellschafter verpflichten sich zu folgenden Forderungen:

sub a) Die drei Gesellschafter stellen je Fr.1.000.- (eintausend Franken) in Bar zur Verfügung, womit die Budgetkosten Fr.3.000.- für die Fertigstellung der Frühlingsepisode abgedeckt werden. Im weitern stellen die Herren Trommer und Schlaepfer ihre ganze Arbeitskraft zur Verfügung zur raschen Durchführung des Vorprojektes nach Drehbuch Trommer und zwar ohne besondere Entschädigung, abgesehen von den im Budget vorgesehenen Spesen. Herr Schlaepfer stellt insbesondere das ganze technische Material und den Mitarbeiterstab der Fro Film unentgeltlich zur Verfügung, insoweit nicht das Budget besondere Zahlungen vorsieht. Mit Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages leisten alle 3 Vertragspartner je eine Anzahlung von Fr.500.-. Die Kassaführung übernimmt C.A.Schlaepfer zu trennen Händen. Ueber alle Auslagen sind Belege vorzulegen, welche durch Herrn Trommer gegengezeichnet sein müssen. Das fertige Filmprodukt sub a) gehört den Gesellschaftern zu gleichen Teilen.

sub b) Die Leistungen der Gesellschafter zwecks Durchführung des ganzen Projektes werden zum Gegenstand eines beschränkten Vertrages gemacht.

4.

Ueber die Geschäftsführung vereinbaren die Gesellschafter Folgendes:

sub a) Die Herren Trommer und Schlaepfer führen die Geschäftsführung gemeinsam. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden entscheidet endgültig Dr.Schwegler.

sub b) Die Geschäftsführung während der Durchführung des ganzen Projektes wird durch einen neuen Vertrag geregelt.

Der Mitarbeiterstab (Schauspieler oder sonstiger Personal) ist nach Möglichkeit so zu verpflichten, dass ein Teil der Gehaltssumme stehen gelassen und je nach finanziellem Erfolg ausbezahlt und gewinnbeteiligt wird.

5.

Anteil am Gewinn und Verlust: dieser erfolgt nach Massgabe der festgestellten Einlagen entweder in Geld oder Sachwert.

6.

Die Liquidation und Auflösung: diese erfolgen auf gemeinsamen Beschluss der Gesellschafter entweder nach dem sub 2.a) erwähnten Vorbereitungsstadium oder nach Fertigstellung der Produktion und Auswertung des Filmes.

Die Parteien sehen jedoch vor, ihre Gesellschaft in dieser oder einer andern Form zwecks weiterer Filmproduktion fortzusetzen.

Zürich, den 27. Mai 1941.

Haus Thurner